

Nachfolgeplanung – 10 Jahre Vorbereitung

Öffentliche Förderung der Nachfolgeberatung (Nachfolgecoaching)

Der Unternehmensnachfolge wird in der Praxis häufig nur wenig oder zu spät Beachtung geschenkt. Ein großes Problem ist bereits, überhaupt einen Nachfolger zu finden: Zum einen mangelt es an geeigneten Nachfolgern und zum anderen verkennen viele Unternehmer, dass der Unternehmensübergang einer gezielten Vorbereitung und Planung bedarf. Eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen sind zu beantworten.

Nicht selten ist der Unternehmer bis ins hohe Alter tätig, ohne einen Nachfolger aufzubauen. Dabei ist sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus emotionaler Sicht ein geeigneter Nachfolger von großer Bedeutung, da er Garant dafür ist, dass das Unternehmen adäquat weiter geführt wird, das berufliche Lebenswerk des Unternehmers erhalten bleibt und/oder ein angemessener Preis für das Unternehmen erzielt wird.

Ohne betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung wird der Unternehmer bei der Unternehmensnachfolge kaum auskommen. Erfreulicher Weise wird die Nachfolgeberatung zur Zeit z. B. in Niedersachsen durch öffentliche Mittel gefördert. Erforderlich ist jedoch, dass ein akkreditierter Berater, der z. B. in der Beraterbörse der NBank (www.nbank.de) oder der KfW Mittelstandsbank (www.kfw.de) gelistet ist, beauftragt wird, da nur in diesem Fall eine Förderung gezahlt wird. Die Regelhöchstförderung beträgt 50 % von 8.000,00 EUR bei 10 Tagwerken. Sie erhalten insofern einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 EUR.

Die Unternehmensnachfolge scheitert in der Regel nicht an steuerlichen oder technischen Problemen, sondern weil sie nicht vom Unternehmer als strategische Herausforderung begriffen wird.

Jeder Unternehmer sollte bei der Nachfolgeplanung die folgenden 10 goldenen Regeln beachten:

Regel 1: Rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge

Mit der Nachfolgeplanung als Bestandteil der strategischen Unternehmensplanung sollte man sich bereits 10 Jahre vor dem geplanten Ausstieg intensiv befassen.

Regel 2: Transparente Unternehmensverfassung

Eine klare Unternehmensverfassung ermöglicht eine konsequente Nachfolgeplanung, bei der die Unternehmensführung und das Eigentum am Unternehmen getrennte Wege gehen sowie Kontrollfunktionen zur Wahrung der Unternehmenskontinuität installiert werden können (z. B. Beirat oder Aufsichtsrat).

Regel 3: Familiäre Verhältnisse

Es muss geklärt werden, welche Familienmitglieder mit welcher Funktion am Unternehmen partizipieren oder auch nicht partizipieren sollen oder wollen.

Die Bewältigung natürlicher Generationenkonflikte durch emotionsfreie außenstehende Berater kann und muss sichergestellt werden.

Regel 4: Auswahl und Vorbereitung des Nachfolgers

Es muss ein Nachfolger gefunden werden, der persönlich und fachlich geeignet ist. Seine Fähigkeiten müssen denen eines externen Managers entsprechen.

Auch eine Veräußerung des Unternehmens kann in Betracht kommen. In diesem Fall bestehen häufig Schwierigkeiten bei der Finanzierung, da die meisten Nachfolger nicht über ausreichend Sicherheiten verfügen. In Niedersachsen besteht z. B. die interessante Möglichkeit, dieses Problem mit der Niedersächsischen Bürgschaftsbank zu lösen, die gegen einen Zinsaufschlag von 1,5 % auf Kreditsumme bürgt, so dass die Sicherheitenlage mit einem Schlag blendend ist.

Regel 5: Wahl der Rechtsform des Unternehmens, Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und Testament/Erbvertrag

Die Rechtsform des Unternehmens muss den jeweiligen Bedürfnissen vor oder nach der Übertragung angepasst werden. Zivilrechtliche, erbschaftssteuerliche und ertragsteuerliche Gesichtspunkte sind für die Wahl der Rechtsform von entscheidender Bedeutung.

Im Gesellschaftsvertrag müssen Nachfolgeregelungen getroffen werden, die mit dem Testament/Erbvertrag abgestimmt werden müssen. Es besteht z. B. die Möglichkeit, einen neutralen Testamentsvollstrecker für den Geschäftsanteil einzusetzen. Eventuell sind zum Liquiditätserhalt familierechtliche Güterstandsvereinbarungen beim Notar zu treffen.

Regel 6: Vorweggenommenen Erbfolge / Erbrechtliche Ansprüche

Mit der so genannten vorweggenommene Erbfolge können zu Lebzeiten Vermögensübertragungen vorgenommen werden, die erbschaftssteuerlich sehr positiv sein können. Da in der Regel mit allen Erbberechtigten eine Einigung angestrengt wird, vermeidet man Streitigkeiten um das Erbe im Falle des Ablebens.

Insbesondere trägt der Unternehmensnachfolger nicht das Risiko, das Pflichtteilsansprüche, die den Bestand des Unternehmens gefährden könnten, gegen ihn geltend gemacht werden.

Allen Beteiligten an der Unternehmensnachfolge muss aufgezeigt werden, welche erbrechtlichen Ansprüche entstehen können.

Regel 7: Sorgfältige erbrechtliche Konzeption

Für jeden Unternehmer ist eine Nachfolgeregelung durch Erbvertrag oder Testament (Formerfordernisse!) in Abstimmung mit vorhandenen gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen zwingend erforderlich. Die Gefahr der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen kann eine Nachfolge verhindern. Das Entstehen einer Erbengemeinschaft sollte tunlichst vermieden werden, da sie zur Handlungsunfähigkeit des Unternehmens führen kann.

Regel 8: Steuerrechtliche Gestaltung

In der Liquiditätsplanung muss die Steuerbelastung berücksichtigt werden.

Eine gute steuerliche Gestaltung kann die Erbschafts- oder Schenkungssteuerbelastung massiv senken. Auf der anderen Seite bestehen Gefahren, dass wegen einer schlechten Gestaltung durch die Aufdeckung stiller Reserven hohe Einkommenssteuerzahlungen fällig werden.

Auch aus steuerlicher Sicht ist von einer Erbengemeinschaft abzuraten, da sie und ihre Auseinandersetzung hohe Belastungen nach dem Einkommenssteuergesetz verursachen und dadurch den Bestand des Unternehmens existenziell gefährden können.

Regel 9: Überprüfung der getroffenen Regelungen

Mindestens alle 5 Jahre sollte die Konzeption zur Unternehmensnachfolge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie ist notwendig in personeller, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht. Insbesondere das Steuerrecht ist von Bedeutung, da dieses relativ häufig Änderungen unterworfen ist.

Regel 10: Mitwirkung von Steuerberater und Rechtsanwalt

Eine Unternehmensnachfolge muss vom Unternehmer selbst ausgehen. Die Einbeziehung externer Berater, wie fachlich versierte Steuerberater und Rechtsanwälte, ist jedoch unverzichtbar. Dies gilt nicht nur wegen der sehr komplexen rechtlichen Materie, sondern gilt auch deswegen, weil der Berater unabhängig ist und den Sachverhalt ohne die zum Teil beim Unternehmer vorhandenen Emotionen bewerten kann.

Autor:

Michael Wieck, Rechtsanwalt, Hannover
wieck@wieck-zimmermann.de